

Um einen wirkungsvollen Grundwasserschutz sicherzustellen, bestimmt § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - (vereinfacht ausgedrückt), dass dem zuständigen Amt (im Bereich des Landkreises Günzburg dem Landratsamt Günzburg) insbesondere Bohr- und Baggerarbeiten anzuzeigen sind, bei denen das Grundwasser berührt wird.

Diese "Bohranzeige" wird also z. B. erforderlich bei

- Niederbringen von Gartenbrunnen
- Bohrungen für Untergrunderkundungen
- Baggerarbeiten, bei denen Grundwasser (vorübergehend) freigelegt wird.

Es ist also nicht Voraussetzung, dass eine Genehmigungspflicht vorliegt. Die Anzeige soll vielmehr den zuständigen Behörden einen Überblick über die Bodenaufschlüsse geben und notfalls ermöglichen, gegen gefährliche Eingriffe einzuschreiten.

Daher ist die Anzeige immer rechtzeitig einzureichen. Einen Vordruck finden Sie bei den Downloads.

Bitte, mit der Anzeige immer einen Lageplan in geeignetem Maßstab einreichen, in den die Bohr- oder Baggerstelle eingezeichnet ist.

Tiefenbohrungen:

Achtung: Alle Bohrungen, die tiefer als das oberste Grundwasserstockwerk gehen und alle dauerhaften Grundwasseraufschlüsse wie z. B. Tümpel, bedürfen immer einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung.

Bohrungen über 100 m fallen auch unter das Bergrecht.